



Förderrichtlinien 2020



Förderrichtlinien der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)

gültig ab 01.01.2020

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Rechtsgrundlagen
- 1.2 Zuwendungen
- 1.3 Verfahren
 - 1.3.1 Antragstellung
 - 1.3.2 Verwendungsnachweis

2. Teil: Förderung der technischen Infrastruktur

- 2.1 Kommerzieller Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen)
 - 2.1.1 Zuwendungsziel
 - 2.1.2 Zuwendungsempfänger und formale Zuwendungsvoraussetzungen
- 2.2 Hörfunk
 - 2.2.1 Gegenstand der Zuwendung
 - 2.2.2 Art und Umfang der Zuwendung
 - 2.2.3 Antragstellung
- 2.3 Fernsehen
 - 2.3.1 Gegenstand der Zuwendung
 - 2.3.2 Voraussetzung und Umfang der Förderung
 - 2.3.3 Förderzeitraum
 - 2.3.4 Antragstellung
- 2.4 Förderung von Tunnelfunkanlagen
 - 2.4.1 Zuwendungsziel
 - 2.4.2 Gegenstand der Zuwendung
 - 2.4.3 Zuwendungsempfänger
 - 2.4.4 Umfang der Zuwendung
- 2.5 Förderung Digitalisierung des Hörfunks
 - 2.5.1 Gegenstand der Zuwendung
 - 2.5.2 Zuwendungsempfänger
 - 2.5.3 Bemessungsgrundlage und Umfang der Zuwendung

3. Teil: Förderung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken

- 3.1 Zuwendungsziel
- 3.2 Gegenstand der Zuwendung
- 3.3 Zuwendungsempfänger

4. Teil: Projekte zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

- 4.1 Zuwendungsziel
- 4.2 Projekte zur Förderung der Medienkompetenz
 - 4.2.1 Zuwendungszweck
 - 4.2.2 Gegenstand der Förderung
 - 4.2.3 Voraussetzung und Umfang der Förderung
- 4.3 Medienkompetenzförderung an und durch Hochschulen
 - 4.3.1 Gegenstand der Förderung
 - 4.3.2 Ad-hoc Förderung/Kurzfristige Förderprogramme
 - 4.3.3 Langfristige Förderkonzepte
 - 4.3.3.1 Voraussetzung und Umfang der Förderung
- 4.4 Inhouse Schulungen
 - 4.4.1 Gegenstand der Förderung
 - 4.4.2 Zuwendungsempfänger
 - 4.4.3 Umfang der Förderung
 - 4.4.4 Antragstellung

4.5 Förderung des journalistischen Nachwuchses

- 4.5.1 Gegenstand der Förderung
- 4.5.2 Zuwendungsempfänger
- 4.5.3 Umfang der Förderung
- 4.5.4 Antragstellung

5. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtsgrundlagen

- 1.1.1 Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1 Landesmediengesetz (LMedienG) kann die Landesanstalt gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 LMedienG die technische Infrastruktur zur Versorgung von Baden-Württemberg sowie
- Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken und
 - Projekte zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen fördern.
- 1.1.2 Die Förderungen stehen nach Grund und Höhe unter dem Vorbehalt des jährlich zu beschließenden Haushaltsplans.
- 1.1.3 Diese Förderrichtlinien regeln die Vergabe von Zuwendungen im Bereich des kommerziellen Rundfunks und der Medienkompetenz einschließlich Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

1.2 Zuwendungen

- 1.2.1 Die Landesanstalt gewährt ihre Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20.12.2018 (GABL. S. 765 ff.) sowie den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung von Erstattungsansprüchen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Landesanstalt kann die in dieser Richtlinie genannten Fördergegenstände, Förderquoten und Höchstbeträge jederzeit ändern. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen vom Veranstalter weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Landesanstalt ist berechtigt, Fördergelder mit Forderungen, die ihr gegen die Zuwendungsempfänger zustehen, aufzurechnen.
- 1.2.2 Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierungen in Form von Zuschüssen gewährt, soweit diese Richtlinie oder der jeweilige Zuwendungsbescheid keine Vollfinanzierung oder eine andere Finanzierungsart regelt. Die Landesanstalt gewährt ihre Zuwendungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Ausgabeermächtigungen.
- 1.2.3 Bei Verträgen mit Honorarvergütung im Rahmen eines Vorhabens soll in Anlehnung an § 9 Abs. 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (BGBl I S. 718) in der Fassung vom 11. Oktober 2016 (BGBl I S. 2222) ein maximaler Stundensatz von 65 bis höchstens 100 Euro (Honorargruppe M1-M3) veranschlagt werden. Diese Höchstgrenze kann im Einzelfall nur dann überschritten werden, wenn dies durch den Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung oder anderer besonderer Umstände gerechtfertigt ist. Reisekostenvergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes berechnet.

1.3 Verfahren

1.3.1 Antragstellung

Die Zuwendung ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen und eine digitale Fassung beizufügen. Soweit von der Landesanstalt für die Antragstellung digitale Vordrucke angeboten werden, sind diese zu verwenden. Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung bzw. Begründung des Vorhabens, das gefördert werden soll,
- detaillierte Kostenaufstellungen und Übersichten über die Finanzierung des vorgesehenen Vorhabens (Kosten- und Finanzierungsplan),
- eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,
- eine Erklärung, ob allgemein oder für das Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz besteht,

- eine schriftliche Versicherung darüber, dass dem Antragsteller die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 1 Landessubventionsgesetz (GBL. 1977, S. 42) i.V. m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz (BGBL. I, 1976, S. 2037) und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.

1.3.2 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen, sofern der Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung enthält. Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen bei Projektförderungen (ANBest-P) vorzulegen, es sei denn, es werden im Einzelfall abweichende Regelungen im Zuwendungsbescheid getroffen.

2. Teil

Förderung der technischen Infrastruktur

2.1 Kommerzieller Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen)

2.1.1 Zuwendungsziel

Die Förderung dient einer möglichst weitgehenden Realisierung der in § 18 Abs. 2 bis 5 i.V. m. § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 LMedienG sowie § 21 Abs. 1 LMedienG enthaltenen Planungsvorgaben durch die Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der technischen Infrastruktur zur Versorgung von Baden-Württemberg mit bestimmten Rundfunkangeboten (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 2 RStV i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 2 LMedienG).

Die Planungsvorgaben sehen unter anderem die Verbreitung privater lokaler Hörfunkangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 LMedienG und privater lokaler oder regionaler Fernsehangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG vor. Die Verbreitung dieser Rundfunkangebote ist eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe, für deren Erfüllung die Landesanstalt auf der Grundlage einer Ausschreibung nach § 20 Abs. 4 Satz 1 LMedienG bestimmte Veranstalter ausgewählt und ihnen Übertragungskapazitäten zugewiesen hat.

2.1.2 Zuwendungsempfänger und formale Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger sind die Rundfunkveranstalter, die gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. §§ 21 Abs. 1 Nr. 2, 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 LMedienG eine Zuweisung von Übertragungskapazitäten durch die Landesanstalt erhalten haben. Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung nach Maßgabe der Landesanstalt für den unter Ziff. 2.1.1 genannten Zweck zu verwenden. Die Zuwendungsempfänger teilen der Landesanstalt zur Ermittlung der jeweiligen Förderbeträge die sich für das Kalenderjahr ergebenden Zuführungs- und Verbreitungskosten mit.

Erfolgt die Förderung im Zusammenhang mit der Verbreitung eines Programms, so wird die Förderung nur anteilig für den Zeitraum gewährt, in dem das Programm tatsächlich verbreitet wurde.

2.2 Hörfunk

2.2.1 Gegenstand der Zuwendung

Grundsätzlich förderfähig ist die technische Infrastruktur des UKW-Sendernetzes, das für die Verbreitung eines Hörfunksignals erforderlich ist und der unmittelbaren Versorgung von Baden-Württemberg mit Rundfunk dient. Die Förderung erfolgt als Projektförderung.

2.2.2 Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden die jährlichen Zuführungs- und Verbreitungskosten für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Sendebetriebs privater lokaler Hörfunkangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 LMedienG.

Hierzu zählen:

- laufende Senderbetriebskosten, wie Signalzuführung, Antennenmieten usw.
- Abschreibung bei Investitionen in das Sendernetz
- pauschale Personalkosten bei Sendereigenbetrieb, wie Service, schnelle Entstörung, Vertragsmanagement auf der Basis eines Leistungsverzeichnisses und entsprechenden Vergleichsangeboten

Für die Berechnung der Förderung werden zunächst die Verbreitungskosten eines Anbieters im Verhältnis zu den erreichten Einwohnern im Verbreitungsgebiet ermittelt. Sind die Verbreitungskosten eines Anbieters pro erreichten Einwohner im Verbreitungsgebiet geringer als 25 Cent, wird keine Förderung gewährt.

Für die weitere Berechnung der Förderung wird ein Schwellenwert ermittelt. Der Schwellenwert wird in der Weise gebildet, dass der günstigste Wert der Verbreitungskosten eines Anbieters im Verhältnis zu den erreichten Einwohnern im Verbreitungsgebiet ermittelt wird. Sodann wird der Durchschnittswert des Verhältnisses von Verbreitungskosten und versorgten Einwohnern aller Anbieter ermittelt. Anbieter, die oberhalb dieses Durchschnittswertes liegen, erhalten für die über dem Schwellenwert liegenden Mehrkosten 43% Förderung. Die Anbieter, die unterhalb dieses Durchschnittswertes liegen, erhalten für die über dem Schwellenwert liegenden Mehrkosten 38% Förderung. Die im Haushaltsplan der LFK ausgewiesenen Mittel für die technische Infrastrukturförderung Hörfunk bilden den Rahmen der insgesamt zu gewährenden Zuwendungen an die Veranstalter. Gegebenenfalls werden die sich nach der Berechnung ergebenden Werte prozentual gleichmäßig erhöht bzw. reduziert, so dass der im Haushaltsplan ausgewiesene Gesamtförderbetrag erreicht wird.

2.2.3. Antragstellung

Der Antrag für die Zuwendung soll bei der LFK jeweils jährlich bis zum 28. Februar des betreffenden Förderjahres gestellt werden. Dem Antrag ist eine Übersicht über die mit dem Antrag geltend gemachten Kosten beizufügen.

2.3 Fernsehen

2.3.1 Gegenstand der Zuwendung

Grundsätzlich förderfähig ist die technische Infrastruktur für die Zuführung und Verbreitung eines Fernsehsignals, unabhängig von der Verbreitungstechnik, die der unmittelbaren Versorgung von Baden-Württemberg mit Rundfunk dient. Danach werden insbesondere gefördert:

- Einspeisung in die Breitbandverteilnetze innerhalb des zugewiesenen Verbreitungsgebiets
- Verbreitung über digitale Plattformen, wie digitalen Satellit, DVB-T2, IPTV, Streaming, Apps (normaler Standard bis max. 12.000 Euro förderfähig) und Mediatheken
- Zuführungen vom Studio zur Einspeisestelle
- Maßnahmen zur Verbesserung der Auffindbarkeit der programmlichen Angebote der Zuwendungsempfänger für den Nutzer/Zuschauer insbesondere auf den verschiedenen digitalen Plattformen wie Spots, Anzeigen, Druckwerke, Erklärvideos. Förderfähig sind Maßnahmen nur, wenn sie sich auf die Auffindbarkeit des Angebots beschränken. Eine Vermischung mit Eigenwerbung/Imagewerbung für den Fördernehmer oder für Programminhalte steht einer Förderfähigkeit der Maßnahme entgegen.

2.3.2 Voraussetzung und Umfang der Förderung

Voraussetzung für die Zuwendung ist die Verbreitung eines redaktionell gestalteten Programms von werktäglich mindestens 20 Min. Nettosendezeit (ohne Werbung) zur authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens aus der Region, für die das regionale Fernsehprogramm bestimmt ist, zumindest über einen vom Veranstalter angemieteten SD Kabelkanal.

Die Gesamtfördersumme beträgt maximal 250.000 Euro. Maßnahmen zur Auffindbarkeit sind hiervon mit maximal 50.000 € förderfähig. Die im Haushaltsplan der LFK ausgewiesenen Mittel für die technische Infrastrukturförderung Fernsehen bilden den Rahmen der insgesamt zu gewährenden Zuwendungen. Reichen diese nicht aus, werden alle Förderungen im gleichen Verhältnis gekürzt.

Die Förderung soll den wirtschaftlichen Betrieb des Veranstalters unterstützen, die unternehmerische Verantwortung aber nicht ersetzen. Deshalb behält sich die Landesanstalt vor, die Fördersumme auf 50 vom Hundert der Gesamteinnahmen des Zuwendungsempfängers zu begrenzen. Dabei ist die bisherige Dauer des Sendebetriebs unter dem Gesichtspunkt der Anschubfinanzierung für in einem Zuweisungsgebiet neu eingeführte Angebote zu berücksichtigen.

Wird die Sendezeit Dritten für die Verbreitung von Teleshoppingangeboten, Dauerwerbesendungen oder sonstige Sendeformate ab 20 Minuten Sendezeit überlassen, so werden die Verbreitungskosten in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr um 3 v.H. pro überlassene Sendestunde gekürzt und in der Zeit von 18:00 bis 24:00 Uhr um 6 v.H. pro überlassene Sendestunde. Die Zeit von 0:00 bis 06:00 Uhr bleibt hiervon unberührt.

2.3.3 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt mit dem ersten des Monats des Sendebeginns, spätestens jedoch drei Monate nach Wirksamwerden der Kapazitätszuweisung. Erhöhen sich im laufenden Kalenderjahr die Verbreitungskosten, z.B. durch technische Leistungserhöhungen, durch Tarifierhöhungen der Netzbetreiber oder aufgrund von Zuweisungen gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 LMedienG, so führt dies im laufenden Kalenderjahr nicht zu einer Erhöhung der Förderbeträge. Eine Anpassung der Förderung wird im Folgejahr und nach den dann geltenden Fördersätzen vorgenommen.

2.3.4 Antragstellung

Der Antrag für die Zuwendung soll bei der LFK jeweils jährlich bis zum 28. Februar des betreffenden Förderjahres gestellt werden. Die Förderung ergeht als Projektförderung.

Mit dem Förderantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- die letzte Bilanz des Veranstalters
- Übersicht der Zuführungs- und Verbreitungskosten
- Wirtschaftsplan für das betreffende Förderjahr
- ein Sendeplan/-übersicht von mindestens einem Monat mit Kennzeichnung der Sendezeit von Dritten (Teleshopping, Dauerwerbesendungen, sonstige Veranstalter ab mindestens 20 Minuten Sendezeit)

2.4 Förderung von Tunnelfunkanlagen

2.4.1 Zuwendungsziel

Die Förderung soll helfen, die technisch bedingte Einschränkung des Empfangs eines Hörfunkprogrammes in Tunnelanlagen zu beheben.

2.4.2 Gegenstand der Zuwendung

Förderfähig ist die für den Betrieb einer Tunnelfunkanlage erforderliche technische Infrastruktur zur Einspeisung privater Hörfunkangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 und 7 LMedienG. Ist die technische Durchführbarkeit des Vorhabens möglich, sind für eine Förderung folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Die Gesamtlänge des Tunnelbauwerks muss mindestens 250 m betragen.
- Auf beiden Seiten des Tunnels (vor den Tunnelportalen) muss eine ausreichende terrestrische Mobilversorgung (störungsfreier Empfang) des Hörfunkprogrammes entlang des Straßenverlaufes über eine Länge von mindestens 2 Kilometern gewährleistet sein. Ein Empfang des Programms auf alternativen Frequenzen kann berücksichtigt werden.
- Das Tunnelbauwerk muss sich ganz oder teilweise auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg befinden.

2.4.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Veranstalter des privaten Hörfunkangebots, das in die Tunnelanlage eingespeist werden soll. Dieser hat die Zuwendung nach Maßgabe der Landesanstalt zweckbestimmt ganz oder teilweise zu verwenden. Damit erfüllt der Zuwendungsempfänger den Zuwendungszweck.

2.4.4 Umfang der Zuwendung

Bemessungsgrundlage sind die notwendigen Investitionskosten für die erstmalige Einrichtung bis zur Inbetriebnahme eines Hörfunkkanals. Die Landesanstalt fördert die notwendigen Investitionskosten für die Einspeisung privater Hörfunkangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 und 7 LMedienG bis zu einem Drittel der Bemessungsgrundlage, höchstens mit 33.000 Euro, im Falle lokaler Hörfunkangebote bis zur Hälfte der Bemessungsgrundlage, höchstens mit 50.000 Euro. Zuwendungen unter 2.000 Euro pro Maßnahme werden nicht gewährt (Bagatellgrenze).

2.5 Förderung Digitalisierung des Hörfunks

2.5.1 Gegenstand der Zuwendung

Grundsätzlich förderfähig ist Verbreitung des DAB+ Programms auf dem Landesmux. Die Förderung ergeht als Projektförderung.

2.5.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für die Förderung der Verbreitungskosten sind die Veranstalter von DAB+-Programmen auf dem landesweiten Multiplex, die eine Zuweisung der LFK erhalten haben. Zuwendungsempfänger für die Ausbaukosten eines weiteren Senderstandortes ist der Netzbetreiber.

Förderfähig ist der weitere Ausbau des Sendernetzes. Voraussetzung ist die Zustimmung der Landesanstalt zum konkreten Ausbau und die Versicherung, die Veranstalter insofern nicht mit Mehrkosten zu belasten.

2.5.3 Bemessungsgrundlage und Umfang der Zuwendung

Bemessungsgrundlage für die Förderung der Verbreitungskosten sind die tatsächlichen Kosten der Zuführung und Einspeisung des DAB+ Programms auf dem Landesmux. Der Fördersatz beträgt höchstens 40.000 Euro p.a. pro lizenzierten Veranstalter. Der Förderanspruch beginnt mit dem Sendestart und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Sendebetrieb über den Landesmux eingestellt wird.

Bemessungsgrundlage für den Ausbau des Sendernetzes sind die tatsächlichen Kosten der Einrichtung. Der Förderhöchstsatz beträgt höchstens 100.000 Euro.

3. Teil

Förderung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken

3.1 Zuwendungsziel

Die Förderung der Einführung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken hat zum Ziel, die Übertragung von Rundfunksignalen unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verbessern oder zu erproben.

3.2 Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung können Projekte mit neuartigen Rundfunkübertragungstechniken sein, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Übertragung von Rundfunk stehen. Sie müssen der Erprobung und Einführung von Rundfunkübertragungstechniken dienen, die gegenwärtig jedenfalls noch nicht weit verbreitet sind, deren Anwendung aber im Interesse von Rundfunkteilnehmern, Rundfunkveranstaltern oder des Medienstandortes Baden-Württemberg liegen kann.

3.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger kann sein, wer bzw. wessen Projekt geeignet erscheint, einen Beitrag zur Erprobung bzw. Einführung einer neuartigen Rundfunkübertragungstechnik zu leisten, die im Interesse von Rundfunkteilnehmern, Rundfunkveranstaltern oder des Medienstandortes Baden-Württemberg liegen kann.

4. Teil

Projekte zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

4.1 Zuwendungsziel

Mit der Förderung soll dazu beigetragen werden, die Kompetenz und Handlungsfähigkeit von Rezipienten und Medienmachern in Bezug auf Medien und in einer durch Medien bestimmten Welt zu steigern. Die Landesanstalt fördert Medienkompetenz-Projekte mit Bezügen zum Rundfunk und zu Telemedien und spezielle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Als Aus- und Fortbildungsmaßnahme kommen insbesondere die Veranstaltung von Seminaren und Workshops sowie andere unmittelbare Ausbildungsaktivitäten in Betracht, die in Zusammenhang mit der Förderung der Medienkompetenz von Rezipienten und Medienmachern stehen. Die Landesanstalt kann sich aber auch mittelbar engagieren, indem sie sich z.B. an Ausbildungsinstitutionen oder an „Aus- und Fortbildungskanälen“ im Rundfunkbereich beteiligt oder solche Projekte initiiert, um Auszu-

bildenden den Zugang zu betrieblicher Praxis zu eröffnen und damit den Nachwuchs zu fördern. Gefördert werden kann auch die technische Infrastruktur eines Sendernetzes, das für die Verbreitung eines Hörfunksignals erforderlich ist, wenn die Verbreitung aufgrund einer Kapazitätszuweisung durch die Landesanstalt nach § 21 Abs. 5 Satz 2 LMedienG erfolgt.

4.2 Projekte zur Förderung der Medienkompetenz

Die Landesanstalt kann Projekte und Maßnahmen initiieren und fördern, soweit diese die Kompetenz des Rundfunkteilnehmers und Mediennutzers im Umgang mit Medien fördern.

4.2.1 Zweck

Zweck ist die Steigerung der Kompetenz von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf deren Mediennutzung.

4.2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Multiplikator/innen im schulischen und außerschulischen Bereich, sowie Angebote und Projekte zur Medienkompetenzvermittlung. Vorrangig zu fördernde Projektziele sind insbesondere Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz von Seniorinnen und Senioren sowie Konzepte im Bereich Social Media und Algorithmen. Angebote und Projekte sollen möglichst eine landesweite Nutzung ermöglichen.

Förderfähig sind Konzeption, Erprobung und Produktion medienpädagogischer Konzepte und Materialien sowie Angebote zur Beratung. Die Landesanstalt kann Veranstaltungen, Fachtagungen und Forschungsvorhaben fördern, soweit diese die Mediennutzung und die Vermittlung von Medienkompetenz zum Thema haben.

4.2.3 Voraussetzung und Umfang der Förderung

Mit dem Förderantrag sind ein konkretes Konzept und ein Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem sich medienpädagogische Ziele, Inhalt und Kosten sowie die Nachhaltigkeit der Maßnahme erschließen. Im Übrigen sind die Antragsformulare der Landesanstalt zu verwenden.

4.3 Medienkompetenzförderung an und durch Hochschulen

4.3.1 Gegenstand der Zuwendung

Mit der Zuwendung können Projekte und Angebote gefördert werden, die die Medienkompetenz von Bürgerinnen und Bürgern bzw. spezifische Zielgruppen fördern und bei denen Hochschulen hierbei in der Entwicklung von Konzepten und Produkten beteiligt sind. Es können zu dem Projekte an Hochschulen gefördert werden, die die Medienkompetenz von Studierenden zum Ziel haben (Aus- und Fortbildung an Hochschulen) sowie Projekte zu technischen, redaktionellen und kreativen Weiterentwicklungen von Medienproduktionen.

4.3.2 Ad-hoc Förderung/Kurzfristige Förderprogramme

Innovative Medienprojekte an Hochschulen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten können unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden: Von der Hochschule soll ein Eigenanteil von mindestens 60 v.H. der Gesamtkosten getragen werden. Pauschale Gemeinkosten sollen hierbei max. 20 v.H. der Gesamtkosten betragen. Personalkosten sind zu maximal 40 v.H. förderfähig. Personalkostenerstattungen erfolgen mit einem Festbetrag, Tarifierhöhungen, Höhergruppierungen oder sonstige Abweichungen der Personalkosten im Laufe des Bewilligungszeitraums bleiben unberücksichtigt.

Förderanträge bis zu einer Höhe von 15.000 € sind jederzeit möglich, die hierfür im Haushalt der Landesanstalt vorgesehenen Mittel (2020: 60.000 Euro) bilden den Rahmen der Förderung.

Eine Anschlussförderung bereits bestehender Projekte sowie eine Verlängerung der Förderung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

4.3.3 Langfristige Förderkonzepte

Darüber hinaus kann die Landesanstalt langfristige Projekte mit einer Laufzeit von maximal vier bis sechs Semestern ausschreiben. Hierbei können inhaltliche Vorgaben definiert werden.

4.3.3.1 Voraussetzung und Umfang der Förderung

Bei langfristigen Förderkonzepten soll ein Eigenanteil der Hochschule von mindestens 50 v.H. der Gesamtko-

sten getragen werden. Pauschale Gemeinkosten sollen hierbei max. 20 v.H. der Gesamtkosten betragen. Personalkosten sind zu maximal 50 v.H. förderfähig. Personalkostenerstattungen erfolgen mit einem Festbetrag, Tarifierhöhungen, Höhergruppierungen oder sonstige Abweichungen der Personalkosten im Laufe des Bewilligungszeitraums bleiben unberücksichtigt.

Die Vergabe von ECTS-Punkten an die beteiligten Studierenden ist Teil der Projektkonzeption.

Voraussetzung der Förderung ist eine begleitende Evaluation des Projektes, die Erstellung eines transferorientierten Projektberichts und eine Abschlussveranstaltung, die die Projektergebnisse der Öffentlichkeit präsentiert.

Kooperationen mit weiteren Hochschulen und Institutionen sind möglich.

In der Ausschreibung können die Laufzeit, die Förderhöhe und die Auswahlkriterien durch die Landesanstalt festgelegt werden.

Eine Anschlussförderung bereits bestehender Projekte sowie eine Verlängerung der Förderung sind nicht möglich.

4.4 Inhouse-Seminare

4.4.1 Gegenstand der Förderung

Neben den von der Landesanstalt über den Medienring zentral angebotenen Seminaren können im Rahmen dieser Förderung auch individuelle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen einzelner Veranstalter gefördert werden. Dabei werden insbesondere innovative, journalistische und programmbezogene Maßnahmen gefördert, wie die Entwicklung neuer Formate und Anwendung neuer Vertriebswege sowie Produktionstechniken. Nicht förderfähig sind individuelle Coachings, Seminare zur Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensberatung, betriebswirtschaftliche Seminare sowie Angebote zu reinen Marketing- und Vertriebsmaßnahmen.

4.4.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die in Baden-Württemberg zugelassene Rundfunkveranstalter mit einer Kapazitätszuweisung durch die Landesanstalt nach § 18 Abs. 1 i.V. mit § 21 Abs. 1 LMedienG (must carry).

4.4.3 Umfang der Förderung

Förderfähig sind Referentenhonorare für die Fortbildungsmaßnahme, sowie dazugehörige Reisekosten der Referenten und Referentinnen in Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Nicht förderfähig sind Zusatzkosten wie Raumkosten, Catering, Reisekosten und Spesen der teilnehmenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Landesanstalt kann eine Mindestteilnehmerzahl fordern. Beim Einsatz der Mittel ist auf die Verhältnismäßigkeit zu achten.

Der Förderhöchstsatz umfasst 80 v.H. der Gesamtkosten für die Schulung, maximal 4.000 Euro pro Maßnahme.

Die im Haushaltsplan der Landesanstalt hierfür zur Verfügung stehende Mittel bilden den Rahmen der Förderung. Übersteigt das Volumen der Anträge die vorhandenen Mittel, haben bei der Mittelvergabe innovative Angebote Vorrang vor Grundlagenseminaren.

4.4.4 Antragstellung

Der Antrag für die Zuwendung soll bei der LFK jeweils jährlich bis zum 01. Juli des betreffenden Förderjahres gestellt werden. Die Förderung ergeht als Projektförderung.

Mit dem Förderantrag ist ein konkretes Angebot vorzulegen, aus dem sich der Inhalt und Kosten der Maßnahme erschließt. Im Übrigen sind die Antragsformulare der Landesanstalt zu verwenden.

4.5 Förderung des journalistischen Nachwuchses

4.5.1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Praktika von mindestens einem halben Jahr Dauer und Volontariate, die eine fundierte und systematische Ausbildung bieten, crossmediale Kenntnisse ebenso wie technische und gestalterische Kompetenzen vermitteln und Einblicke in das Medienrecht und der journalistischen Ethik geben.

4.5.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die in Baden Württemberg zugelassenen lokalen Hörfunkveranstalter mit einer Kapazitätszuweisung durch die Landesanstalt nach § 18 Abs. 1 i.V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 2, Alt. 1. LMedienG, die einen Ausbildungsplatz im Sinne von Ziffer 4.5.1 dieser Förderrichtlinie anbieten.

4.5.3 Umfang der Zuwendung

Der Förderhöchstsatz beträgt 10.000 Euro p.a. pro Veranstalter.

Die im Haushaltsplan der Landesanstalt hierfür zur Verfügung stehenden Mittel bilden den Rahmen der Förderung. Übersteigt das Volumen der Anträge die vorhandenen Mittel, haben bei der Mittelvergabe innovative und fundierte Ausbildungsangebote Vorrang.

4.5.4 Antragstellung

Der Antrag für die Zuwendung soll bei der LFK jeweils jährlich bis zum 01. April des betreffenden Förderjahres gestellt werden. Die Förderung ergeht als Festbetragsfinanzierung.

Mit dem Förderantrag sind ein Arbeitsvertrag sowie eine Beschreibung des Ausbildungskonzepts vorzulegen.

Im Übrigen sind die Antragsformulare der Landesanstalt zu verwenden.

5. Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Diese Richtlinie gilt längstens bis zum 31.12.2020

Stuttgart, im Dezember 2019

gez. Dr. Wolfgang Kreißig